



# Galvanotechnische Oberflächen GmbH



## Leitlinie Lieferanten

Revisionsstand 2 vom 15.07.2013

### Qualitätssicherungsvereinbarung

Galvanotechnische Oberflächen GmbH  
Kaltes Feld 37  
08468 Heinsdorfergrund  
(nachfolgend KUNDE genannt)

und

[.....]

Inhalt:

Präambel

1. Qualitätsmanagement- System des LIEFERANTEN
2. Qualitätsmanagement- System der Unterlieferanten
3. Audit / Lieferantenbewertung
4. Information und Dokumentation
5. Vereinbarungen zum Produktlebenslauf  
Entwicklung, Planung, Freigabe  
Serienfertigung, Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit  
Anlieferung, Wareneingangsprüfung  
Beanstandungen, Maßnahmen
6. Qualitätsziele
7. Verschwiegenheitsklausel
8. Umweltschutz / Arbeitsschutz
9. Schlussbestimmungen

**Präambel**

Diese Vereinbarung ist unverzichtbarer Bestandteil des Liefervertrags mit dem KUNDEN und für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem LIEFERANTEN und dem KUNDEN.

Gegenstand der Vereinbarung sind alle vom LIEFERANT gelieferten Produkte und Dienstleistungen.

In dieser Qualitätssicherungsvereinbarung sind die obligatorischen Festlegungen zwischen LIEFERANT und KUNDE festgelegt. Zusätzlich können individuelle Qualitätssicherungsmaßnahmen zwischen Geschäftsbereichen bzw. Werken und des LIEFERANTEN vereinbart werden.



# Galvanotechnische Oberflächen GmbH



## Leitlinie Lieferanten

Revisionsstand 2 vom 15.07.2013

### 1. Qualitätsmanagement-System des Lieferanten

Der LIEFERANT verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagement- System nach ISO 9001:2000 oder ISO TS 16949 (jeweils gültige Fassung) einzuführen und zu unterhalten mit der Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen.

Der LIEFERANT hat die Pflicht, nach Ablauf eines Zertifikates, die aktuelle Ausführung dem KUNDEN unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

### 2. Qualitätsmanagement-System der Unterlieferanten

Bezieht der LIEFERANT für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte, Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferung von Unterlieferanten, wird er diese in sein Qualitätsmanagement- System einbeziehen oder durch geeignete Maßnahmen die Qualität der Vorlieferungen selbst sichern. Der KUNDE kann vom LIEFERANT den Nachweis verlangen, dass der LIEFERANT sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagement- Systems seines Unterlieferanten überzeugt hat.

### 3. Audit / Lieferantenbewertung

Der LIEFERANT gestattet dem KUNDEN, durch Audits festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen die Forderungen des KUNDEN erfüllen. Nach vorheriger Ankündigung kann ein Audit als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. Der LIEFERANT wird selbst kurzfristige Terminwünsche ermöglichen. Der LIEFERANT wird dem KUNDEN und – soweit erforderlich – dessen Kunden, Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente ermöglichen. Dabei werden notwendige und angemessene Einschränkungen des LIEFERANTEN zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert. Der KUNDE teilt dem LIEFERANTEN das Ergebnis dieser Audits mit. Sind aus Sicht des KUNDEN Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der LIEFERANT, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und dem KUNDEN hierüber zu unterrichten.

Der KUNDE bewertet in regelmäßigen Abständen die Leistung des LIEFERANTEN. Bei festgestellten Abweichungen ist mittels geeigneter Maßnahmen Abhilfe zu schaffen und diese Maßnahmen dem KUNDEN in Form eines Maßnahmenplans zu übermitteln.

### 4. Information und Dokumentation

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen wie z. B. Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen, REACH-Vorgaben / Forderungen nicht eingehalten werden können, informiert der LIEFERANT, den KUNDEN hierüber unverzüglich. Der LIEFERANT wird dem KUNDEN auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse einer schnellen Lösung legt der LIEFERANT alle benötigten Daten und Fakten offen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, **vor**

- Änderungen von Fertigungsverfahren, -abläufen und -materialien (auch bei Unterlieferanten)
- Wechsel des Unterlieferanten
- Änderungen von Prüfverfahren/-einrichtungen



# Galvanotechnische Oberflächen GmbH



## Leitlinie Lieferanten

Revisionsstand 2 vom 15.07.2013

- Verlagerung von Fertigungsstandorten
- Verlagerung von Fertigungseinrichtungen am Standort

den KUNDEN so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass diese prüfen kann, ob sich die geplanten Änderungen nachteilig auswirken können. Die Benachrichtigungspflicht entfällt im Fall von nicht dem KUNDEN - spezifischer Katalogware, oder wenn der LIEFERANT nach sorgfältiger Prüfung solche Auswirkungen für ausgeschlossen halten kann.

Diese Regelung (Pkt. 4, Absatz 2) betrifft ausschließlich produzierende Ware des LIEFERANTEN.

Der LIEFERANT wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfzeugnisse Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte geordnet aufbewahren. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumente und Aufzeichnungen beträgt mindestens 20 Jahre und kann jederzeit vom KUNDEN abgerufen werden.

Der LIEFERANT wird dem KUNDEN auf Wunsch Einsicht in die Aufzeichnungen gewähren sowie etwaige Muster aushändigen. Der LIEFERANT regelt die Lenkung aller Daten und Dokumente (einschließlich externer Dokumente wie Normen und Kundenspezifikationen) in Verfahrensanweisungen und setzt diese wirksam um.

### 5. Vereinbarungen zu Produkt und Prozess

Grundlage jeder Anfrage / Bestellung seitens des KUNDEN ist die Zusicherung des LIEFERANTEN, dass die von ihm gelieferten Stoffe sowie Stoffe in Zubereitung unter Reach vorregistriert bzw. registriert sind. Die Produkte müssen der vereinbarten oder zugesicherten Beschaffenheit (z. B. Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen, Muster) entsprechen. Der LIEFERANT wird unverzüglich prüfen, ob eine vom KUNDEN vorgelegte Beschreibung (z.B. Spezifikation, Lastenheft, Datenblätter, Zeichnungen) offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend von einem evtl. vereinbarten Muster ist. Erkennt der LIEFERANT, dass dies der Fall ist, wird er der KUNDEN unverzüglich vor Aufnahme des Fertigungsprozesses oder Durchführung der Leistung schriftlich verständigen. Grundsätzlich wendet der LIEFERANT bei allen seinen farbig gestaltbaren Produkten das Corporate Identity ( im Wesentlichen schwarz / rote Farbgebung ) vom KUNDEN an, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

#### 5.1 Entwicklung, Planung, Freigabe

Wenn der Auftrag an den LIEFERANTEN Entwicklungsaufgaben bzw. Installations- und Ansatzaufgaben ( z.B. Chemieansätze\* ) einschließt, werden die Anforderungen durch die Vertragspartner schriftlich festgelegt, z. B. in Form eines Lastenheftes. Der LIEFERANT verpflichtet sich, Projektmanagement bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben zu betreiben und den KUNDEN auf Wunsch Einsicht zu gewähren. Der LIEFERANT führt eine Prozessplanung (Arbeitspläne, Prüfpläne, Betriebsmittel, Werkzeuge, Maschinen etc.) durch. Der LIEFERANT stellt die Eignung der Fertigungseinrichtungen ( beim KUNDEN und beim UNTERLIEFERANTEN bzw. in seiner eigenen Produktion ) auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen und prozesssicheren Einsatzes / Betreiben seines gelieferten Produktes / Anlage / Verfahren vor Ort, sicher. Die Qualität wird durch regelmäßige Audits überwacht. Werden vom KUNDEN Erstmuster bestellt, legt der LIEFERANT vor Aufnahme der Serienfertigung unter Serienbedingungen hergestellte Erstmuster des Produktes in vereinbartem Umfang termingerecht vor.



# Galvanotechnische Oberflächen GmbH



## Leitlinie Lieferanten

Revisionsstand 2 vom 15.07.2013

\* Bei Badansätzen / Chemieansätzen von qualitätsrelevanten Prozessbädern trägt der LIEFERANT grundsätzlich die Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und ggf. Reinigung von Anlagen beim KUNDEN.

### 5.2 Fertigung, Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert der LIEFERANT die Ursachen, leitet Verbesserungsmaßnahmen ein und überprüft ihre Wirksamkeit. Kann der LIEFERANT im Ausnahmefall keine spezifikationsgemäßen Produkte liefern, muss er vor Lieferung eine Sonderfreigabe vom KUNDEN einholen. Hinweise und Anregungen vom KUNDEN im Hinblick auf eine Verbesserung der Qualität der Produkte durch Änderungen im Fertigungsprozess und bei der Qualitätssicherung wird der LIEFERANT im Rahmen seiner Möglichkeiten in eigener Verantwortung berücksichtigen. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend des KUNDEN getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Sie muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen sowie die angelieferte Ware nach dem FiFo (First in First out) Prinzip abzuarbeiten. Wird ein Fehler festgestellt, muss die Nachverfolgbarkeit und die Eingrenzung der schadhaften Teile/Produkte/Chargen etc. gewährleistet sein. Soweit der KUNDE dem LIEFERANTEN Fertigungs- und Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen zur Verfügung stellt, sind diese als Eigentum vom KUNDEN zu kennzeichnen. Der LIEFERANT verantwortet Unversehrtheit und ordnungsgemäße Funktion und veranlasst Wartung und Instandsetzung.

### 5.3 Anlieferung, Wareneingangsprüfung, Rechnungsbegleichung

Der LIEFERANT liefert die Produkte in geeigneten und – soweit vereinbart – ausschließlich in den vom KUNDEN freigegebenen Transportmitteln an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z. B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu vermeiden. Die Wareneingangsprüfung beim KUNDEN beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte mindestens anhand der Lieferpapiere, teilweise unter ausdrücklichem Vorbehalt. Dabei festgestellte Beanstandungen werden unverzüglich angezeigt. Der LIEFERANT verpflichtet sich, ihre Qualitätsmanagementsystem und ihre Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung auszurichten. Der LIEFERANT verpflichtet sich, Werkprüfzeugnisse und gesetzlich geforderte Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweise mind. 20 Jahre aufzubewahren und kann jederzeit vom KUNDEN abgerufen werden. Ist der Aufbewahrungszeitraum nicht gewährleistet, so ist der KUNDE unter Angaben von Gründen zu informieren und folglich jeder Lieferung beizufügen. Der LIEFERANT verpflichtet sich auf Anforderungen vom KUNDEN diese jederzeit ohne Kostenweiterberechnung an den KUNDEN weiterzuleiten. Speziell für Speditionen und Fuhrunternehmen, welche mit dem KUNDEN zusammenarbeiten, gilt, dass diese für die Ladungssicherheit eigenverantwortlich haften. Entstandene Transportschäden oder Schäden sonstiger Art, welche auf den Transport zurückzuführen sind, sind dem KUNDEN unverzüglich anzuzeigen.

Der Ausgleich der Rechnungen durch den KUNDEN, erfolgt nach entsprechenden Abgleich mit dem unterzeichneten Liefernachweis und wenn die Gebrauchsfähigkeit sichergestellt bzw. nachgewiesen wurde. Zusätzlich verpflichtet sich der LIEFERANT die vom KUNDEN vorgegebene Zahlungsbedingungen zu akzeptieren.



# Galvanotechnische Oberflächen GmbH



## Leitlinie Lieferanten

Revisionsstand 2 vom 15.07.2013

### 5.4 Beanstandungen, Maßnahmen

Werden vom KUNDEN Mängel festgestellt, werden diese dem LIEFERANT im ordnungsgemäßen Geschäftsgang angezeigt. Der LIEFERANT verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Rüge. Der LIEFERANT wird dann unverzüglich eine Fehleranalyse durchführen, bei der ihn der KUNDE erforderlichenfalls angemessen unterstützt. Der LIEFERANT erhält beanstandete Produkte im vereinbarten Umfang zurück. Er verpflichtet sich, jede Abweichung zu analysieren und an den KUNDEN die Ursache der Abweichung, eingeleitete Fehlerabstell- und Vorbeugemaßnahmen sowie deren Wirksamkeit mithilfe eines 8D- Reportes oder eines vergleichbaren Formulars innerhalb von 24 Stunden mitzuteilen. Drohen durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Produkten oder verspäteter Anlieferung Fertigungsstillstände bzw. Bandstillstände beim KUNDEN oder dessen Kunden, muss der LIEFERANT in Abstimmung mit dem KUNDEN durch geeignete, von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport, usw.). Entstehen hierdurch dem KUNDEN oder dessen KUNDEN direkt oder indirekt dennoch Kosten, müssen diese vom LIEFERANTEN übernommen werden. Kosten für schadhaft angelieferte Produkte / Ware durch Transportschäden trägt der der LIEFERANT / SPEDITEUR. Im Reklamationsfall fällt eine Reklamationspauschale von 100,00 € an, welche nach abgeschlossener Reklamation dem Lieferant für Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand in Rechnung gestellt werden.

### 5.5 Versicherungspflicht des Lieferanten

Der LIEFERANT ist verpflichtet, sich eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Personen-/Sach- und Vermögensschäden in Höhe von jeweils mindestens 5.000.000 Euro / Schadensfall, 2 – fach maximiert abzuschließen, während der Laufzeit dieser Vereinbarung ununterbrochen in vollem Umfang aufrechtzuerhalten und GtO auf Wunsch jederzeit nachzuweisen.

Je nach Forderungen des jeweiligen KUNDEN von GtO, der Leistungsfähigkeit des LIEFERANTEN, der Geschäftsbeziehung und der Haftpflichtrisiken wird GtO den LIEFERANTEN auffordern, seinen Versicherungsschutz sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu erweitern. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Forderungen zu prüfen und nach Möglichkeit zuzustimmen.

Sollte ein Versicherungsfall eintreten, ist GtO und der LIEFERANT zur gegenseitigen Information über alle mit dem Versicherungsfall zusammenhängenden Umstände und Vorkommnisse verpflichtet.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, seinen Haftpflichtversicherer über den Inhalt dieser Vereinbarung zu informieren und GtO mit Gegenzeichnung dieser Vereinbarung einen schriftlichen Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz und eine schriftliche Bestätigung seines Haftpflichtversicherers vorzulegen, mit dem dieser die Deckungsunschädlichkeit dieser Vereinbarung bestätigt. Bei Wechsel des Haftpflichtversicherers hat der LIEFERANT unaufgefordert GtO die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorzulegen.

### 6. Qualitätsziele

Wie der KUNDE seinen Kunden, so ist der LIEFERANT dem KUNDEN gegenüber dem Null- Fehler-Ziel verpflichtet. Sofern das Null- Fehler- Ziel nicht kurzfristig erreichbar ist, wird der LIEFERANT zeit-





# Galvanotechnische Oberflächen GmbH



## Leitlinie Lieferanten

Revisionsstand 2 vom 15.07.2013

lich befristete Obergrenzen für Fehlerraten als Zwischenziele und Maßnahmen vorschlagen und mit dem KUNDEN abstimmen. Die Unterschreitung vereinbarter Obergrenzen entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner Verpflichtung zur Bearbeitung aller Beanstandungen sowie zur Weiterführung der kontinuierlichen Verbesserung.

Die Haftung des LIEFERANTEN für Mängel oder für Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Lieferungen bleibt unberührt.

### 7. Verschwiegenheitsklausel

Der LIEFERANT hat über alle geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Er verpflichtet über alle ihm bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sonstige geschäftlichen beziehungsweise betrieblichen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Des Weiteren verpflichtet sich der LIEFERANT zur Verschwiegenheit über sämtliche Herstellungsverfahren, Konstruktionen, Gebrauchsmustern oder Mixturen welche direkt und indirekt für den KUNDEN entwickelt wurden. Ein Nachbau oder die Weitergabe der Technologien an Dritte ist ausgeschlossen. In Einzelfällen kann sich der LIEFERANT von dieser Regelung freistellen lassen, diese bedarf allerdings der schriftlichen Genehmigung durch den KUNDEN. Die Verschwiegenheitspflicht gilt gegenüber jedermann. Sie besteht auch nach Beendigung des Geschäftsverhältnisses.

Der LIEFERANT bewilligt bereits hiermit den uneingeschränkten Schadenersatz, bei Verletzung der Verschwiegenheitsklausel.

### 8. Umweltschutz/Arbeitsschutz

Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und durch eine angemessene Umweltschutzorganisation und angemessenen betrieblichen Umweltschutz Auswirkungen auf Mensch und Umwelt gering zu halten. Hierzu wird die Einführung und Weiterentwicklung eines Umweltmanagementsystems (UMS) nach ISO 14001 oder EMAS erwartet.

Soweit der LIEFERANT Arbeiten auf dem Betriebsgelände vom KUNDEN erbringt, wird er die einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften vom KUNDEN einhalten und Anordnungen vom KUNDEN über das Verhalten auf dem Betriebsgelände berücksichtigen. Er wird selbstständig seine Mitarbeiter über gültige Regelungen beim KUNDEN unterrichten.

### 9. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Qualitätssicherungs- Leitlinie bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Qualitätssicherungs- Leitlinie ganz oder teilweise unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; in diesem Fall werden die Vertragspartner eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

Die Qualitätssicherungsvereinbarung gilt auch für Kooperationsunternehmungen, wie u.a. die GALVANOTECHNIK BAUM GMBH.

Diese Qualitätssicherungs-Leitlinie unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Gerichtsstand ist der Sitz vom KUNDEN.



# Galvanotechnische Oberflächen GmbH



## Leitlinie Lieferanten

Revisionsstand 2 vom 15.07.2013

### Lieferanten - Selbstauskunft

#### Firmendaten

Firma


Telefon

Fax

Web


Branche

Abteilung

Adresse

PLZ, Ort

Name

Telefon

Fax

E- Mail

Geschäftsführung

Leiter Einkauf

Leiter Vertrieb

Leiter QM

Leiter Disposition

Leiter Rechnungswesen

	Name	Telefon	Fax	E- Mail

Umsatz der letzten 3 Jahre

Rechtlicher Sitz des Unternehmens

Standorte

Anzahl Mitarbeiter der letzten 3 Jahren

Summe der Haftpflichtversicherungen

(Bitte Versicherungsbestätigung beifügen)

Versicherungsgesellschaft


Aktuelle Zertifizierungen (bitte beifügen):



# Galvanotechnische Oberflächen GmbH



## Leitlinie Lieferanten

Revisionsstand 2 vom 15.07.2013

Geplante Zertifizierungen:

Der Leitlinie Lieferanten ( Punkt 1 - 9 ) wird zugestimmt :

Datum :

Ort :

rechtskräftige Signatur / Stempel :